

An das
Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

Innsbruck, 7. März 2023

Stellungnahme zum Ministerialentwurf (244/ME) betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – KorrStrÄG 2023)

Spätestens durch das allseits bekannte „Ibiza-Video“ wurde augenscheinlich, dass die geltenden Regelungen zur Korruptionsbekämpfung im Hinblick auf jene Personen, die im Tatzeitpunkt noch nicht, aber später doch Amtsträger sein werden, lückenhaft sind. Da diese bisher nicht von der Strafbarkeit im Korruptionsstrafrecht umfasst waren, möchte das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (unter anderem) auch Personen im Fall einer künftigen Amtsträgereigenschaft im Rahmen des § 304 StGB (Bestechlichkeit) und des § 307 StGB (Bestechung) miteinbeziehen. Dieses **Ziel** ist grundsätzlich **zu befürworten**. Im Detail bestehen hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs punktuell folgende Kritikpunkte:

1. Die Legaldefinition „Kandidat für ein Amt“ in § 74 Abs 1 Z 4d StGB schließt all jene aus, die sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer **nur hypothetisch möglichen Funktion** als Amtsträger befinden. Dabei bleibt freilich offen, ab wann jemand nicht nur hypothetisch, sondern tatsächlich Amtsträger werden kann. Ist nicht jeder Bewerber zunächst mal nur ein hypothetischer Bekleider der fraglichen Position? Welche Wahrscheinlichkeit wird verlangt, ab welcher der Kandidat als ernsthafter Anwärter gilt, muss man da bei Wahlen auf Umfragen zurückgreifen? Was passiert, wenn ein zunächst aussichtsloser Kandidat (vielleicht gerade erst durch die massiven finanziellen Zuwendungen) dann doch erfolgreich ist? Und einen tatsächlich aussichtslosen Kandidaten bestechen zu wollen, fällt dann eher in die Kategorie Wahndelikt. Kurz: die Wortfolge „*nicht bloß hypothetisch möglichen*“ sollte **gestrichen** werden.
2. Unklar ist auch was in der Definition mit „*in einer vergleichbaren Position*“ gemeint ist. Position ist hier offensichtlich nicht als berufliche Stelle oder Amt gemeint, sonst als entsprechende Stel-

lung im „Besetzungsmechanismus“. Aber gerade bei der Besetzung von Ministern, Staatssekretären, Landesräten usw gibt es gar kein formelles Verfahren. Berichten zufolge besteht das öfters nur in einem Telefonanruf: „Machst du’s?“ Ab dann ist derjenige zwar schon ausgewählt, aber noch nicht angelobt, nicht im Amt. Dies zeigt zugleich eine mögliche **Lücke in der Definition** auf: Was ist mit denjenigen, die den Wahlkampf, das Bewerbungs- oder Auswahlverfahren schon abgeschlossen haben, also gewählt oder ausgesucht worden sind, aber die Stelle als Amtsträger eben gerade noch nicht angetreten haben? Die Erläuternden Bemerkungen meinen zwar, dass der relevante (Kandidaten-)Zeitraum (erst) mit der Ernennung oder Bestellung einer Person als Amtsträger endet, vom Wortlaut ist das aber nicht so eindeutig. Gleichmaßen in der anderen Richtung startet der Kandidatenstatus erst mit dem Beginn des Wahlkampfes oder des Bewerbungsverfahrens, dabei gibt es genügend Fälle, wo die Listenpositionen oder Postenbesetzungen schon vor deren Beginn „ausgemauschelt“ wurden.

3. (Nur) in den Bestimmungen des § 304 StGB (Bestechlichkeit) und § 307 StGB (Bestechung) soll nun ein gesonderter Tatbestand (jeweils Abs 1a) für Kandidaten für ein Amt eingefügt werden. Nicht ganz einleuchtend erscheint, warum die Strafbarkeit bei den Tathandlungen des Forderns und Sich-Versprechen-Lassens (§ 304 StGB) bzw des Anbietens und Versprechens (§ 307 StGB) an die Bedingung geknüpft werden soll, dass der Täter die Stellung als Amtsträger in weiterer Folge tatsächlich erlangt hat (objektive Bedingung der Strafbarkeit). Das Unrecht der Bestechung/Bestechlichkeit (mit entsprechendem Vorsatz) bleibt ja das dasselbe, in weiterer Folge hängt es dabei manchmal vom Zufall ab, ob der Wahlwerber oder Bewerber dann Amtsträger wird oder nicht. Und in manchen Fällen könnte der Bestochene (zB wenn die Bestechung öffentlich wird) dann selbst entscheiden, ob er strafbar wird oder nicht, je nachdem ob er die Position antritt oder nicht (der Bestecher ist in dieser Hinsicht dann vom Bestochenen abhängig). Dies soll wiederum bei jenen Tathandlungen, bei denen der Vorteil schon manifest ist, also dem Annehmen (tatsächlich physisches Entgegennehmen) in § 304 StGB und dem Gewähren (tatsächliches Zuwenden) in § 307 StGB gerade nicht gelten, hier soll der Kandidat und dessen Bestecher auch dann strafbar bleiben, wenn das Amt nicht erlangt wird. Offenbar vermutet man, dass einmal gezahlte Bestechungsgelder nicht zurückgezahlt werden müssen und dass versprochene Gelder nur dann fließen, wenn die Kandidatur erfolgreich war. Doch zwingend ist das in beiden Varianten nicht.

4. Alternativvorschlag: In Anbetracht der schwierigen Erfassung einer Kandidatenstellung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, sei an dieser Stelle eine Alternative vorgeschlagen, welche auf eine Kandidatendefinition verzichtet:

§ 304 (1) Wer für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung (s)eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 307 (1) Wer jemandem für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung (s)eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die Klarheit und Einfachheit der Regelung erkaufte man sich hier mit einer auf den ersten Blick nahezu uferlosen Ausweitung auf jeden potentiellen künftigen Amtsträger. Die sehr deutliche und entscheidende Einschränkung liegt aber gerade bei § 304 und § 307 StGB darin, dass nach einhelliger Meinung jeweils schon ein Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft gegeben sein muss (anders als zB bei § 306/§307b StGB, welche aber vom Entwurf ohnehin nicht betroffen sind; und bei pflichtgemäßem Handeln § 305/307a StGB besteht auch laut Entwurf keine rechtspolitische Notwendigkeit). Damit kommen quasi automatisch nur realistische, „amtsgeschäftsnahe“ Konstellationen zum Tragen, aber eben unabhängig davon, ob jemand gerade noch nicht oder schon nicht mehr offizieller Kandidat ist.

5. § 305 Abs 4 Z 2 StGB erklärt Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) für nicht ungebührlich. Bisher schon ausgenommen waren solche, auf deren Verwendung der Amtsträger bestimmenden Einfluss ausübt. Nach vielfacher Kritik wegen möglicher Umgehungsstrukturen (Zuwendungen an Charity-Vereine, wo die Frau des Politikers im Vorstand ist usw) werden jetzt auch solche Zuwendungen ungebührlich, wo auf die Verwendung „eine Person aus dem Familienkreis (§ 166 Abs 1) des Amtsträgers, ...“ bestimmenden Einfluss ausübt. Dies ist zweifellos ein deutlicher Fortschritt und zu begrüßen. Freilich verbleiben noch genügend Umgehungsmöglichkeiten (ein Telekommunikationsunternehmen sponserte zB den Fußballverein aus dem Heimatdorf eines Ministers; Vereine von Parteifreunden usw), sodass am sinnvollsten die Z 2 in § 305 Abs 4 StGB **ersatzlos gestrichen** werden sollte. Dies bedeutet kein Verbot von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen, nur von solchen über einen Amtsträger im Konnex mit einem Amtsgeschäft oder im Hinblick auf § 306 StGB mit dem Vorsatz auf Beeinflussung. Ohne diese Verbindung mit einem Amtsgeschäft oder den Beeinflussungsvorsatz sind Spenden, Sponsoringleistungen in kulturellen oder sportlichen Bereichen etc weiterhin erlaubt und wünschenswert.

6. Beim neu eingefügten Delikt „**Mandatskauf**“ (§ 265a StGB) soll nach dem Entwurf die Zuwendung von „**Entgelt**“ an Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei bestraft werden. Hier stellt man auf den Begriff des Entgelts (§ 74 Abs 1 Z 6 StGB) ab, welcher jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung umschreibt. Nicht erfasst wären somit immaterielle Leistungen oder nicht in Geld bestehende Gefälligkeiten, was im Vergleich zu den (sonstigen) Korruptionsdelikten überrascht, wo sich der (weitere) Begriff des Vorteils eingebürgert hat. Deshalb erschien es im Sinne einer Einheitlichkeit naheliegend, auch im § 265a StGB auf einen „**Vorteil**“ abzustellen, statt zweier verschiedener Begriffe mit im Ergebnis doch sehr ähnlichem Inhalt.

7. Bedenklich erscheint die Einführung einer weiteren Wertqualifikation „*Vorteil von mehr als 300.000 Euro*“, mit neuerlich **deutlicher Erhöhung von Strafrahmen** in den meisten, aber auch nicht allen Korruptionsdelikten. Das dürfte höchstens als politisches Signal so gewünscht sein. Dass Vorteile für pflichtgemäße Amtsgeschäfte derart hoch sanktioniert werden müssen, ist schwer verständlich, wobei, wer bezahlt schon über 300.000 Euro für ein ohnehin pflichtgemäßes Amtsgeschäft? Nachdem die Wertgrenzenänderung durch das StRÄG 2015 im Korruptionsstrafrecht nicht nachvollzogen wurde, soll nun also doch die 300.000 Euro Grenze Einzug finden. Wenn man schon die 50.000 Euro als mittlere Wertgrenze behalten will, könnte man zumindest die **erste Wertgrenze 3000 Euro an die 5000 Euro** im restlichen StGB **angleichen**, um eine gewisse Einheitlichkeit zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen
Florian Messner